

Richtlinie
für die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos)
in der SPD-Landesorganisation Bremen (SPD LAND BREMEN)
Beschlossen durch den Landesvorstand am 25. Februar 2022

Diese Richtlinie ergänzt die Richtlinie des Parteivorstandes
für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften der Jungsozialisten und
Jungsozialistinnen (Jusos) in der SPD
in der gültigen Fassung

Zu den Aufgaben der Jusos gehört: innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken, politische Aufklärung besonders unter den Jungwählern und Jungwählerinnen zu betreiben, politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen, durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten und Kulturen beizutragen.

§ 1 Organe

Organe auf der Landesebene sind die Juso-Landeskonferenz und der Juso-Landesvorstand.

§ 2 Juso-Landeskonferenz

- (1) Die Juso-Landeskonferenz findet als Landes-Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Juso-Landeskonferenz wird vom Juso-Landesvorstand eingeladen und findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von zwei Unterbezirken oder 10 Prozent der Mitglieder muss der Landesvorstand innerhalb von sechs Wochen eine Landeskonferenz einberufen.
- (3) Die Juso-Landeskonferenz wählt alle zwei Jahre den Juso-Landesvorstand. Sie wählt jährlich die Delegierte/den Delegierten sowie eine Ersatzdelegierte/einen Ersatzdelegierten für den Juso-Bundesausschuss, die ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten zur Juso-Bundeskongress sowie die Juso-Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der SPD.
- (4) Die Juso-Landeskonferenz nimmt den Tätigkeitsbericht des Juso-Landesvorstandes entgegen und beschließt über Anträge. Antragsberechtigt sind die Gremien der Jusos auf der Landesebene sowie, mit einer Frist von einer Woche, die Organe der Jusos auf der Ebene der Unterbezirke und, wenn vorhanden, der Ortsvereine. Anträge aus der Mitte der Versammlung bedürfen der Unterstützung von 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 3 Juso-Landesvorstand

- (1) Der Juso-Landesvorstand besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern.

Vor der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung, ob es eine Doppelspitze geben soll und beschließt über die Gesamtgröße des Vorstandes.

Wird von der Mitgliederversammlung kein vollständiger Vorstand gewählt, ist die Arbeit der AG nicht möglich.

- (2) Der Juso-Landesvorstand setzt sich zusammen aus
- a) der/dem Vorsitzenden oder zweigleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau. Die Vorsitzenden werden in Einzelwahl gewählt.
 - b) bei einer Doppelspitze aus bis zu acht, jedoch wenigstens 5 stellvertretenden Vorsitzenden, bei einer/einem Vorsitzenden aus bis zu neun, jedoch wenigstens 6 stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Sofern entsprechende Kandidaturen vorliegen, sollen in den Funktionen Vorsitz und stellvertretender Vorsitz alle Juso-Unterbezirke vertreten sein.
- (4) Die Vorsitzenden der Juso-Unterbezirke, die/der Delegierte für den Juso-Bundesausschuss sowie je eine Vertreterin/ein Vertreter der Juso-Hochschulgruppen gehören dem Juso-Landesvorstand mit beratender Stimme an.
- (5) Der Juso-Landesvorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen oder kooptieren.
- (6) Der Juso-Landesvorstand beruft auf Vorschlag der/des Juso-Landesvorsitzenden eine ehrenamtliche Juso-Landesgeschäftsführerin/einen ehrenamtlichen Juso-Landesgeschäftsführer. Die Juso-Landesgeschäftsführerin/der Juso-Landesgeschäftsführer gehört dem Juso-Landesvorstand mit beratender Stimme an.
- (7) Der Juso-Landesvorstand vertritt die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der Partei, in der Öffentlichkeit und auf der Juso-Bundesebene. Er setzt die Beschlüsse der Juso-Landeskonferenz um und koordiniert die Arbeit der Juso-Unterbezirke. Die Juso-Landesgeschäftsführerin/der Juso-Landesgeschäftsführer führt die Geschäfte der Juso-Landesorganisation im Einvernehmen mit dem Juso-Landesvorstand.

§ 4 Juso-Hochschulgruppen

Die Grundsätze für die Juso-Hochschulgruppen sind in der jeweils gültigen Richtlinie des Parteivorstandes für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos) in der SPD festgelegt. Für das Land Bremen heißt dies:

- (1) Für die Betreuung der Juso-Hochschulgruppen ist die Juso-Landesorganisation zuständig.
- (2) Eine Juso-Hochschulgruppe wird durch Beschluss des Juso-Landesvorstandes anerkannt.
- (3) An einer Hochschule kann es nur eine anerkannte Juso-Hochschulgruppe geben.
- (4) Der Juso-Landesvorstand kann auch der Bildung von Bündnisgruppen zustimmen. Diese werden dann von der Juso-Landesorganisation unterstützt.

§ 5 Fristen und Formalia

- (1) Die Einladungsfrist für Sitzungen des Juso-Landesvorstandes beträgt eine Woche, für die Juso-Landeskonferenz zwei Wochen.
- (2) Einladungen erfolgen unter Beifügung einer Tagesordnung. Elektronische Einladung ist zulässig.
- (3) Juso-Landesvorstand und Juso-Landesmitgliederversammlung können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Juso-Landesvorstand legt spätestens drei Monate nach seiner Wahl ein Arbeitsprogramm der Arbeitsgemeinschaft für seine Amtszeit vor, dieses ist dem Landesvorstand der Partei zu übermitteln. Über seine Tätigkeit hat er gegenüber der Partei zu berichten (Jahrbuch).
- (5) Es gilt die Wahlordnung der Partei.